

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
1.1 Stadt Linnich Schreiben vom 20.04.2016 Die Stadt Linnich weist informatorisch auf das Windkraftprojekt Gereonsweiler-Linnich hin (30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt und B-Plan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“). Die im Parallelverfahren geführte Bauleitplanung stehe vor dem Beschluss zur Offenlage (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB). Ausfertigungen der Planunterlagen seien beigelegt. Nach derzeitigem Planungsstand sei die planungsrechtliche Ausweisung der Standorte von insgesamt 21 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 180 m vorgesehen. Nach einer überschlagsmäßigen Ermittlung würden die nächstgelegenen Anlagen auf dem Stadtgebiet Linnich – die sich dann allerdings hinter den bereits auf Geilenkirchener Stadtgebiet vorhandenen Anlagen befänden – in einer Entfernung von ca. 1,9 bis 2,0 km zum vorgesehenen Baugebiet stehen.	Im Rahmen der Aufstellung der Linnicher Bauleitpläne wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, worauf sich auch die Kreisverwaltung Heinsberg in ihrer Stellungnahme bezieht (lfd. Nr. 7). In diesem Gutachten wurde u.a. die Gesamtbelastung der geplanten und bestehenden WEA auf zwei Immissionsorte (Bolleber 49 und Linnicherstraße 31) in unmittelbarer Nähe zum Bebauungsplan Nr. 112 untersucht. Gemäß Gutachten beträgt am Immissionsort Bolleber 49 die Schallbelastung, die durch die vorhandenen sowie in Linnich neu geplanten WEA hervorgerufen wird, 38 dB(A). Der nach TA-Lärm zulässige Schallimmissionsrichtwert für den Nachtzeitraum von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete (WA) wird hier somit um 2 dB(A) unterschritten. Die Vorbelastung durch die auf Geilenkirchener Stadtgebiet bereits vorhandenen Anlagen beträgt 37 dB(A). Am Immissionsort Linnicher Straße 31 beträgt nach dem Gutachten die Vorbelastung 39 dB(A) und die Gesamtbelastung 40 dB(A). Der zulässige Schallimmissionsrichtwert für den nachtzeitraum ist somit auch hier nicht überschritten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung und im Umweltbericht wird auf die Situation eingegangen.

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Das Plangebiet BP 112 liegt zwischen diesen beiden untersuchten Immissionsorten, sodass das neu geplante Allgemeine Wohngebiet BP 112 keinen unzumutbaren Lärmimmissionen ausgesetzt sein wird. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu lfd. Nr. 7 verwiesen.	
1.2. Stadt Linnich Schreiben vom 23.05.2017 Die Stadt Linnich weist darauf hin, dass im Gegensatz zur Angabe im Schreiben vom 20.04.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung innerhalb des Windkraftprojektes Gereonsweiler-Linnich statt 21 lediglich 11 Anlagen geplant seien. Im Rahmen des Offenlagebeschlusses für den notwendigen Bebauungsplan solle die Gesamthöhe der einzelnen Anlage auf 190m begrenzt werden.	Im Rahmen der Aufstellung der Linnicher Bauleitpläne wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, wonach die prognostizierte Lärmbelastung im zukünftigen Bebauungsplangebiet Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen 38 dB(A) betrage. Die Vorbelastung durch die auf Geilenkirchener Stadtgebiet bereits vorhandenen Anlagen beträgt nach diesem Gutachten 37 dB(A). Der Immissionsgrenzwert für nachts beträgt 40 dB(A) nach TA-Lärm und ist somit eingehalten bzw. um 2 dB(A) unterschritten. Somit ist die geplante Festsetzung „Allgemeine Wohngebiete“ in Bezug auf die in Linnich geplante Windkraftkonzentrationszone unproblematisch. Trotz Anhebung der möglichen Gesamthöhe	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung und im Umweltbericht wird auf die Situation eingegangen.

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
	von 180m auf 190m ist aufgrund der Reduzierung der Anlagen von 21 auf 11 Anlagen davon auszugehen, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.	
2. Geologischer Dienst Schreiben vom 26.04.2016 und vom 11.08.2016 Aus geowissenschaftlicher Sicht seien folgende Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan Nr. 112 empfehlenswert: 1. Hinweis auf Lage im Einflussbereich des „Merzhausener Sprunges“ 2. Hinweis auf Grundwasserabsenkung, Grundwasserwiederanstieg, Sümpfungsauswirkungen, mögliche Bodenbewegungen 3. Hinweis auf Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse S in Verbindung mit DIN 4149 (2005) 1. Tektonik Nach derzeitigem Kenntnisstand quere der „Merzenhausener Sprung“ den südwestlichen Planbereich in nordwest-südöstlichem Verlauf. Nähere Auskünfte dazu könnten bei der RWE Power AG eingeholt werden.	Die RWE-Power AG hat auf konkrete Nachfrage zum „Merzenhausener Sprung“ mit Schreiben vom 26.07.2016 Folgendes mitgeteilt: Nach den geologischen Karten liege das Plangebiet im Bereich einer tektonischen Verwer-	Ein Hinweis auf die Lage im Einflussbereich des „Merzhausener Sprunges“ bzw. eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 BauGB wird nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<u>Anregung:</u> Möglicherweise wäre es empfehlenswert, die vorgesehene Grünfläche im süd-westlichen Planbereich anzulegen. Mit Schreiben vom 11.08.2016 wird ergänzend hierzu vorgetragen: Der genaue Verlauf des Sprunges werde im westlichen Planabschnitt vermutet, jedoch sei die genaue Lage bei einem beidseitigen Pufferbereich von 100 m nicht bekannt. Einwirkungen auf Gebäude durch Sumpfungsmaßnahmen und ungleichmäßige Bodenbewegungen seien nicht auszuschließen. Auskunft darüber, ob der Merzenhausener Sprung als Folge von Sumpfungsmaßnahmen aktiviert ist bzw. zukünftig aktiviert werde, könne die RWE Power AG erteilen. 2. Sumpfungseinfluss Das Plangebiet befinde sich im Einflussbereich der Braunkohlensumpfungsmaßnahmen. Es wird empfohlen, nähere Auskünfte beim Erftverband und der RWE-Power zu erfragen. 3. Hinweis auf Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Techni-	fung. Hierbei sei zu beachten, dass die Darstellungsgenauigkeit in den Karten im Bereich von einigen hundert Metern liege. Schädliche Auswirkungen auf Bauwerke könnten zudem jedoch nur sogenannte bewegungsaktive tektonische Störungen haben. Nach Kenntnisstand der RWE sei hier keine derartige Bewegungsaktivität zu verzeichnen und somit eine Bergschadensgefährdung durch den Braunkohlenbergbau nicht erkennbar. Eine Berücksichtigung der vom Geologischen Dienst NRW angegebenen Störzone sei somit nicht notwendig. Siehe Anregung Nr. 3 der RWE Power AG In der Begründung zum Bebauungsplan befindet sich unter Nr. 8 „Erdbebenzone“ ein Hinweis auf die Erdbebengefährdung. Die Nr. 8 der	Im Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: „Hinweis:

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
schen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149 : 2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen sei. Das Plangebiet sei Erdbebenzone 3 in geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149: 2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte werde ausdrücklich hingewiesen. <u>Bemerkung:</u> DIN 4149 : 2005 sei durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt worden. Dieses Regelwerk sei jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt würden, könnten jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betreffe insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Baugrund Boden Wasser Den Baugrund innerhalb des Plangebietes bilden unterschiedlich mächtige und unterschiedlich druckempfindliche Lößböden (Parabraunerden und Kolluvien). Die Baugrundeigenschaften	Begründung wird entsprechend der Stellungnahme des Geologischen Dienstes überarbeitet. Eine Kennzeichnungspflicht bzw. –möglichkeit nach § 9 Abs. 5 besteht nicht. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund der geringen Durchlässigkeitsbeiwertes des Bodens ausgeschlossen (siehe Nr. 4.9 der Begründung). Bezüglich der Druckempfind-	<i>Das Plangebiet befindet sich nach DIN 4149 in der Erdbebenzone 3, Untergrundklasse S. Die DIN 4149 : 2005 bzw. Nachfolgeregelwerke (DIN EN 1998, Teile 1, 1/NA und 5) sind zu beachten.“</i> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
sowie die Versickerungsfähigkeit der Böden seien objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Rahmen des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden Es seien die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen sowie ihre Empfindlichkeit zu beschreiben. Bodenbezogene abiotische Ausgleichsmaßnahmen seien empfehlenswert. Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser Für den Untersuchungsraum seien die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser einschließlich der Sickerwasserdynamik u. a. zu beschreiben. Wechselwirkungen und Maßnahmen für die Schutzziele zwischen den Schutzgütern Boden/Wasser/Klima	lichkeit der Böden wird auf die Anregung Nr. 3 der RWE Power AG verwiesen. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Auf Nr. 2.1.3 „Schutzgüter Boden und Wasser“ im Umweltbericht wird verwiesen. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Auf Nr. 2.1.3 „Schutzgüter Boden und Wasser“ im Umweltbericht wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Bei der Bodeninanspruchnahme sowie bei Ausgleichsmaßnahmen sollte die Klimafunktion des betroffenen Bodens mit berücksichtigt werden. Dabei würden drei wesentliche Schutzziele in den Vordergrund treten: Schutzziel 1: Schutz, Erhalt und Wiederherstellung der <u>Kohlenstoffspeicherfunktion</u> des Bodens Schutzziel 2: Schutz, Erhalt oder Wiederherstellung der Kühlfunktion des Bodens für die bodennahen Luftschichten Schutzziel 3: Schutz des Bodens vor der negativen Folgen des Klimawandels Kompensation Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes empfehle sich bei Eingriffen in Böden eine ausreichend wirksame bodenbezogene Kompensation, insbesondere bei „besonders“ schutzwürdigen Böden. Methodik zur Suche nach Kompensationsflächen Suchräume für Ausgleichsflächen: Kompensationsmaßnahmen seien im Hinblick auf die Wirksamkeit der Schutzgüter Boden und Wasser langfristig zu planen. Es könnten Verzahnungen mit den Flächen eines Biotopkatasters / Bio-	Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Auf Nr. 2.1.4 „Schutzgüter Luft und Klima“ sowie Nr. 2.1.7 „Wechselwirkungen“ im Umweltbericht wird verwiesen. Zur Ermittlung, Bewertung und Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Harald Schollmeyer, Stand: 24.03.2016) erstellt. Im Bebauungsplan wurden zwei „MSPE-Flächen“ festgesetzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
topverbundes / Wasserschutzgebietes u. a. angestrebt werden. Dazu könnten MSPE-Flächen ausgewiesen werden. MSPE-Flächen seien „<i>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur <u>Entwicklung von Boden</u>, Natur und Landschaft</i>“. Dies sei im BauGB nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 (B-Plan) und § 5 Abs. 2 Nr. 10 (F-Plan) vorgegeben Vorsorgender Bodenschutz, Maßnahmen zur Minderung des Eingriffes Der Schutz des Mutterbodens sei gemäß § 202 BauGB zu beachten: Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben werde, sei in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bodenkundliche Baubegleitung: Eine Bodenkundliche Baubegleitung diene der Minderung des Eingriffes und könne zu Kostenreduzierungen wegen geringeren Folgekosten bei Wiederherstellung der Gefügestabilität der Flächen, welche als Arbeitsflächen / Lagerungsflächen / Fahrtrassen während der Bauphase genutzt würden.	Dieser Teil der Stellungnahme beinhaltet eine bloße Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift. Die Schutzvorschrift des § 202 BauGB bezieht sich auf Einzelheiten bei der Bauausführung, die nicht im Bebauungsplan regelbar ist. Der Hinweis bezieht sich auf Einzelheiten bei der Bauausführung, die nicht im Bebauungsplan regelbar ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Städtebaulicher Vertrag Kompensationsmaßnahmen könnten auch mit Hilfe eines städtebaulichen Vertrags gemäß § 11 Abs. 1 BauGB vereinbart werden. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen könnten auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Siehe auch § 1a Abs. 3 BauGB „Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“.	Auch dieser Teil der Stellungnahme beinhaltet eine bloße Wiedergabe gesetzlicher Vorschriften.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3. RWE Power AG Schreiben vom 18.04.2016 Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes NRW in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage blau dargestellt, Böden aufweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden seien empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, sodass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren könnten.	Innerhalb der Begründung unter 7. ‚Bodenverhältnisse‘ und innerhalb des Umweltberichtes unter 2.1.3 ‚Schutzgüter Boden und Wasser‘ wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Bodenverhältnisse in den betroffenen Bereichen zu prüfen ist, ob innerhalb des Plangebietes besondere bauliche Maßnahmen im Gründungsbereich erforderlich sind. In der Begründung wird der Teilausschnitt der Bodenkarte des Landes NRW Blatt L 5102 aufgenommen.	Die Begründung sowie der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt. In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: <i>„Baugrundverhältnisse: In Teilen des Plangebietes befinden sich Böden, die humoses Bodenmaterial enthalten und mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. (vgl. Nr. 7 der Begründung)“</i>

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Dieser Teil des Plangebietes sei wegen der Bau- grundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbeson- dere im Gründungsbereich, erforderlich seien. Die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund- Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bo- denklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes NRW seien zu beachten.	Auf eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB wird verzichtet, weil eine derartige Kennzeichnung nicht mit den abschließend genannten Möglichkeiten der Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB abgedeckt ist. Bei hu- mosen Böden handelt es sich weder um Natur- gewalten noch um sonstige gesundheitsge- fährdende äußere Einwirkungen.	
4. Bezirksregierung Arnsberg Schreiben vom 03.05.2016 Aus bergbehördlicher Sicht würden zu dem Be- bauungsplan keine Bedenken vorgetragen. Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben: Die Bebauungsplanfläche liege über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heins- berg“ sowie über dem auf Braunkohle verliehe- nen Bergwerksfeld „Randerath 5“. Eigentümerin der Bergbauberechtigung „Heinsberg“ sei das Land NRW. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Randerath 5“ sei die RWE Power AG. In den	Die RWE Power AG als Eigentümerin der beste- henden Bergbauberechtigung „Randerath 5“ wurde am Verfahren beteiligt. Es kann davon ausgegangen werden, dass bergbauliche Tätig- keiten nicht geplant sind. Unabhängig davon, wären für konkrete Maßnahmen weitere, mehrstufige Genehmigungsverfahren zu durch- laufen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
vorliegenden Unterlagen sei im Planbereich Bergbau nicht dokumentiert. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen sei in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes NRW stünden, auch in naher Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Der Planungsbereich sei von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen würden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren sei nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner sei nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg seien hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese könnten bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewe-	Die RWE Power AG sowie der Erftverband wurden wie empfohlen beteiligt. Der Erftverband hat keine Bedenken geäußert. Aufgrund ausreichender Flurabstände wäre ein Anstieg des Grundwassers unproblematisch. In der Begründung zum Bebauungsplan befindet sich unter Nr. 6 ein Hinweis auf die aufgeführten Sachverhalte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
gungen sollten bei Planung und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage an die bergbautreibende RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband zu stellen. Die Planfläche liege außerdem über dem Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“. Inhaberin des Erlaubnisfeldes sei die Wintershall Holding GmbH in Kassel sowie die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH in Emden. Die Erlaubnis gewähre das befristete Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ verstehe man Tätigkeiten zur Feststellung des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken diene lediglich dem Konkurrenzschutz und kläre in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmen in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen dürfe. Eine erteilte Erlaubnis gestatte noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden könnten. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Geneh-	Eine Thematisierung dieser befristeten Aufsuchungsrechte auf der Ebene des Bebauungsplanes erscheine aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg nicht erforderlich. (Zitat Stellungnahme)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
migungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regelten. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolge gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren würden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes- geprüft, ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Eine Thematisierung dieser befristeten Aufsuchungsechte auf der Ebene des Bebauungsplanes erscheine aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg nicht erforderlich.		
5. Landwirtschaftskammer NRW Schreiben vom 18.05.2016 Bei der Planung würden rund 2,58 ha landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Aufgrund der geringen agrarstrukturellen Bedeutung dieser Fläche würden Bedenken zurückgestellt. Aus agrarstruktureller Sicht wäre konsequenterweise begrüßt worden, wenn die Bauleitplanung den gesamten Feldblock überplant hätte. Mit der vorliegenden Planung entstünde nun nördlich eine landwirtschaftliche Restfläche aus	Der Bebauungsplan überplant eine Fläche von ca. 2,6 ha. Hier werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ca. 40 Baumöglichkeiten geschaffen. Diese Fläche ist ausreichend, den in Lindern vorhandenen Bedarf zu befriedigen. Die nördlich des Bebauungsplangebietes gelegene Fläche wird im parallel betriebenen Verfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes neu als „Allgemeine Wohngebiete“ dargestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um entsprechende Ausführungen zur Plangebietsabgrenzung ergänzt.

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
der Differenz zwischen FNP- und BP-Darstellung und südlich eine landwirtschaftliche Restfläche, die weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sei. Sollte weiterer Wohnbedarf entstehen, sollten diese Flächen vorrangig überplant werden, bevor andere, agrarstrukturell wertvollere Flächen für Wohngebiete in Anspruch genommen würden. Da zu dem externen Kompensationsbedarf noch keine Angaben gemacht würden, werde vorsorglich darauf hingewiesen, dass „bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ... auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen sei. Es sei möglichst zu vermeiden, für die Kompensation Flächen aus der Nutzung zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Selbst kleinflächige In-	Die Fläche wird derzeit nicht verbindlich mit dem Bebauungsplan überplant, da der Eigentümer sie weiterhin landwirtschaftlich nutzen möchte. Aufgrund der Lage der Fläche ist es wahrscheinlich, dass mittel- bis langfristig die landwirtschaftliche Nutzung eingestellt wird. Die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes berücksichtigen eine eventuelle bauliche Ausdehnung nach Norden ggf. zu einem späteren Zeitpunkt. Diese wäre mit einem Bebauungsplan der Innenentwicklung für diese Fläche nach § 13a BauGB mit relativ wenig Aufwand realisierbar. In südliche Richtung ist die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes identisch mit der Abgrenzung der parallel betriebenen 70. Flächennutzungsplanänderung. Eine darüber hinausgehende Ausweisung von Bauflächen ist nicht vorgesehen, da der kurz- bis mittelfristige Bedarf innerhalb des Bebauungsplangebietes befriedigt werden kann. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt weiterer Wohnbedarf in Lindern entstehen, würden die nördlich und südlich des Bebauungsplangebietes gelegenen Flächen vorrangig betrachtet. Externe Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb des Bebauungsplanverfahrens gegen	

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
anspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Kompensation, insbesondere im Falle von Aufforstungen, könnten bereits agrarstrukturelle Nachteile mit sich bringen.	Zahlung eines Ersatzgeldes durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg vorgenommen werden.	
6.1 Landesbetrieb Straßenbau NRW Schreiben vom 15.02.2016, 19.05.2016 und 12.12.2016 <i>Schreiben vom 19.05.2016:</i> Von der Planung seien die Belange der Landesstraße 228 im Abschnitt 15 berührt, die dort nur teilweise als Ortsdurchfahrt festgesetzt sei. Gegen die Planung bestünden erhebliche Bedenken. Sie werde abgelehnt, soweit es die Berührungspunkte mit der L 228 betreffe. Es sei die Anbindung des Gebietes mit einem Geh-/Radweg an den in Ansätzen vorhandenen Gehweg der L 228 vorgesehen. Der Anbindungsbereich liege unmittelbar an einer unübersichtlichen Kurve sowie Einmündung. Radfahrer müssten an dieser Stelle auf die Fahrbahn wechseln, insbesondere in Richtung Ortsmitte seien Querungen von Radfahrern und Fußgängern notwendig. Die Schaffung eines solchen Gefahrenpunktes sei unnötig, da die rückwärtige Führung auch der Fußgänger und Radfahrer problemlos	Die Festsetzung „Geh- und Radweg“ wird durch die Festsetzung „Gehweg“ ersetzt, da am Anknüpfungspunkt an der L 228 kein Radweg vorhanden ist. Der vorhandene Gehweg endet im Bereich des Grundstückes Linnicher Straße 24 und soll bis zum Anknüpfungspunkt des im Bebauungsplan festgesetzten Gehweges verlängert werden. Hierfür werden derzeit Gespräche mit dem Landesbetrieb Straßenbau geführt. Mit Schreiben vom 12.12.2016 erklärt sich der Landesbetrieb hiermit einverstanden. Die Ausführungsplanung ist mit dem Landesbetrieb abzustimmen.	Die Festsetzung „Geh- und Radweg“ wird durch die Festsetzung „Gehweg“ ersetzt. Die Ausführungsplanung ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen.

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
möglich sei. Darüber hinaus sei ein Notüberlauf aus dem Regenrückhaltebecken auf die Straßenfläche geplant. Für diese Zwecke stehe die Straßenfläche nicht zur Verfügung, dies insbesondere nicht im Böschungsbereich. Eine Umplanung sei zwingend erforderlich. Die Standsicherheit der Böschung dürfe nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin sei folgendes zu beachten: 1. Gegenüber der Straßenbauverwaltung könnten weder jetzt noch zukünftig aus der Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten werde auf das Problem der Lärmreflexion hingewiesen. 2. Dem Straßengrundstück dürfe weder mittelbar noch unmittelbar Oberflächenwasser zugeführt werden. 3. Die Erschließung habe ausschließlich, auch während der Bauzeit, rückwärtig zu erfolgen.	Ein Notüberlauf aus dem Regenrückhaltebecken auf die Straßenfläche ist nicht mehr vorgesehen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend geändert (Nr. 4.9). Die Standsicherheit der Böschung wurde vom Ingenieurbüro Michael Eckardt nachgewiesen. Mit Schreiben vom 12.12.2016 erklärt sich der Landesbetrieb Straßenbau mit der Planung einverstanden. Immissionsprobleme werden nicht gesehen, da die der Straße nächstgelegene Baufläche einen Abstand von ca. 35,0 m zur Straße hat. Dem Straßengrundstück wird weder mittelbar noch unmittelbar Oberflächenwasser zugeführt. Die Erschließung erfolgt über die Frankenstraße und das vorhandene Verkehrsnetz. Während der Bauzeit wird Bauverkehr über die K6 geführt mit bestehender Anbindung an die L228	Ein Notüberlauf aus dem Regenrückhaltebecken auf die Straßenfläche ist nicht mehr vorgesehen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend geändert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Straßengrundstück wird weder mittelbar noch unmittelbar Oberflächenwasser zugeführt. Die Erschließung erfolgt über eine Anbindung an die Frankenstraße und das vorhandene Verkehrsnetz. Die Führung des Bauverkehrs ist nicht Gegenstand des Be-

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
	(öffentliches Straßennetz) und Weiterführung über den Beecker Weg und die Frankenstraße, um Schwerlastverkehr durch bestehende Baugebiete möglichst zu vermeiden. Die Führung des Bauverkehrs ist im Übrigen nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.	bauungsplanverfahrens.
<i>Schreiben vom 12.12.2016:</i> Mit dem Bebauungsplan Nr. 112 bestehe Einverständnis, wenn die fußläufige Zuwegung des Plangebietes zur L 228 mittels eines Gehweges mit Treppenanlage erfolge. Der vorhandene Gehweg auf der Westseite der L 228 sei bis zur Treppenanlage zu verlängern. Straßen.NRW sei eine überarbeitete Ausführungsplanung frühzeitig vor Baubeginn vorzulegen.	siehe oben	siehe oben
Der Überlauf des Regenrückhaltebeckens solle in den vorhandenen Mischwasserkanal erfolgen. Ein Standsicherheitsnachweis liege bereits vor. Die Ausführungsplanung sei Straßen.NRW frühzeitig vorzulegen.	siehe oben	siehe oben
Des Weiteren seien die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Forderungen bezüglich des Anbaus an Landesstraßen zu beachten:	Die Anbaubeschränkung gilt nach § 25 Abs. 5 StrWG NRW nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen entspricht, wenn der Be-	

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW) a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Lan-	bauungsplan unter Mitwirkung der Straßenbau- last zustande gekommen ist. Mit Schreiben vom 15.02.2017 erklärt der Landesbetrieb Straßenbau, dass gegen den Bebauungsplan keine Bedenken bestehen. Das betreffe ausdrücklich auch die Anbaubeschränkungszone gemäß § 25 StrWG NRW (Allgemeine Hinweise Nrn. 1 bis 3) Die übrigen Punkte der Allgemeinen Forderungen seien nur dann zu beachten, wenn diese Belange von dem Bebauungsplan betroffen seien. Eine weitere Prüfung und Zustimmung erfolge im Zuge der Ausführungsplanung, welche vor dem Bau mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen sei.	

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
desstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. 3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im Übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle - sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. 4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. 5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufrieden. 6. Die Entwässerung der Landesstraße ist si-	Nicht im Bebauungsplan vorgesehen Private Bauflächen sind entlang der Landesstraße nicht im Bebauungsplan vorgesehen; eine Einfriedung der Fläche des Regenwasserrückhaltebeckens, das neben der Landesstraße geplant ist, erfolgt ggf. im Rahmen der Bauausführung. siehe oben	

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016) und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

-20-

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
6.2 Landesbetrieb Straßenbau NRW Schreiben vom 21.06.2017 Seitens Straßen.NRW werden Bedenken geäußert. Es sei eine rückwärtige Erschließung an das gemeindliche Straßennetz gegeben und auch geplant. Deswegen sei eine Anbindung für Kfz an die L 228 Linnicher Straße nicht gestattet. Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau keine eventuell erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen geltend gemacht werden können.	Bei näherer Betrachtung bestehen keine Bedenken von Straßen.NRW, denn eine Kfz-mäßige Anbindung an die L 228 ist weder im Flächennutzungsplan noch im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren vorgesehen. Aufgrund des Abstandes der nächstgelegenen Baufläche zur L 228 von ca. 35m und des geringen Verkehrsaufkommens auf der L 228 sind keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
6.3 Landesbetrieb Straßenbau NRW Schreiben vom 28.06.2017 Die im Schreiben vom 21.06.2017 geäußerten Bedenken werden zurückgezogen, weil keine Anbindung für KFZ zur Landesstraße L 228 geplant sei. Die Ausführungsplanung des Rückhaltebeckens und der Gehweganlage sei mit Straßen.NRW	Im Nachgang zur frühzeitigen Beteiligung wurde die ursprüngliche Planung eines Fuß- und Radweges in Abstimmung mit Straßen.NRW auf einen Fußweg beschränkt. Die Detailausführung insbesondere der Gehweganlage wird im Rahmen der Erschließungs-	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
abzustimmen.	planung mit Straßen.NRW abgestimmt.	
7.1 Kreis Heinsberg Schreiben vom 25.05.2016, 14.09.2016 und 10.11.2016 <u>Gesundheitsamt</u> Gegen den Bebauungsplan bestünden aus gesundheitlicher Sicht keine Bedenken, wenn gesundheitlich relevante Geruchsbelästigungen oder Belastungen durch Bioaerosole der künftigen Anwohner des Plangebietes durch die in der Nachbarschaft befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe nicht zu besorgen seien. Gegebenenfalls müsse hierzu ein Umweltbericht erstellt werden. <u>Untere Landschaftsbehörde (ULB)</u> Das Plangebiet liege außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft und bestehe aus intensiv genutztem Acker. Hinsichtlich der geplanten Eingrünung des Plange-	Der nächstgelegene Landwirtschaftliche Betrieb mit Tierhaltung (Schweinemast, 2.980 Mastplätze) befindet sich in über 1.000 m Entfernung zum geplanten Baugebiet. Nach der Genehmigung nach BImSchG dieser Mastplätze vom 22.06.2011 sei der „Schutz vor erheblichen Auswirkungen durch Keime und Bioaerosole wegen des großen Abstandes der Anlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung sichergestellt“. (Seite 8 der Genehmigung) Da das Plangebiet nicht näher an die Anlage heranrückt als die 2011 bestehende Wohnbebauung in Lindern, kann diese Aussage auch auf den Bebauungsplan Nr. 112 übertragen werden. Die Vorgaben des LBP werden größtenteils durch Festsetzungen im Bebauungsplan umgesetzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht befindet sich ein Hinweis auf vorhandene landwirtschaftliche Hofstellen. Der Umweltbericht wird hier entsprechend ergänzt. Die Vorgaben des LBP werden größtenteils durch Festsetzungen im Bebauungsplan umgesetzt.

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
bietes sei den Vorgaben des LBP vollumfänglich zu entsprechen. In der Stellungnahme zum Artenschutz des Büros Schollmeyer werde dargestellt, dass das Plangebiet und seine Umgebung im Dezember 2015 sowie im Januar 2016 insgesamt dreimal begangen worden sei. Dabei sei der Feldsperling kartiert worden, eine planungsrelevante Art im ungünstigsten Erhaltungszustand in NRW (LANUV). Die Art sei als Nahrungsgast dokumentiert worden mit dem Hinweis, dass ein möglicher Brutverdacht oder –nachweis erst ab März/April mit Beginn der Brutsaison erfolgen könne. Eine weitere Kartierung im Frühjahr sei aber nicht erfolgt. Gleichwohl komme die Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass für die betroffenen Arten kein erhöhtes Konfliktpotenzial bestehe und artspezifische Maßnahmen nicht notwendig seien. Aus Sicht der ULB sei die Stellungnahme zum Artenschutz in vorgelegter Form nicht ausreichend, da aufgrund des gewählten Beobachtungszeitraum keine sicheren Aussagen bezüglich dem Vorhandensein planungsrelevanter Arten getroffen werden könnten. Es liege somit keine verwendbare Datenquelle vor. Dementsprechend könne die ULB keine Stellung zum	Die Stellungnahme zum Artenschutz wurde im Juli 2016 ergänzt und der ULB vorgelegt. Mit Schreiben vom 10.11.2016 hat die ULB erklärt, dass der Umfang der Artenschutzprüfung nunmehr ausreichend sei. In jedem Fall sei den genannten Maßnahmen zum Schutz des Feldsperlings zu entsprechen. Insbesondere gelte dies für die Maßnahmen, die den räumlichen Zusammenhang und die Vernetzung des Lebensraumes für den Feldsperling erhalten und fördern. Die Baufeldräumung habe im Winterhalbjahr stattzufinden. Der unmittelbar von dem Vorhaben betroffene Acker solle bereits vor Beginn der Baufeldräumung möglichst unattraktiv in Bezug auf das Nahrungsangebot sein (also Vermeidung von Getreide- und Rapsanbau), sodass der Feldsperling bereits frühzeitig andere Nahrungsquellen in der Umgebung nutzt. Sofern alle Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung entsprechend umgesetzt würden, äußere die ULB keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Auf den Artenschutz wird in der Begründung zum Bebauungsplan und im Umweltbericht eingegangen. Die von der ULB angeregten präventiven Maßnahmen werden in den Umweltbericht aufgenommen.

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Artenschutz nehmen. Es sei zwingend erforderlich, durch weitere Kartierung (im relevanten Zeitraum März bis Oktober) Klarheit bezüglich eines möglichen Brutvorkommens des Feldsperlings und ggf. weiterer planungsrelevanter Arten zu erlangen. Notfalls sei der ungünstigste Fall anzunehmen. Eine einfache Feststellung, weitere Maßnahmen seien nicht notwendig, obwohl grundlegend der Verdacht bestehe, dass planungsrelevante Arten unmittelbar von dem Vorhaben betroffen sein könnten, sei unzureichend. Mindestens die Vorlage einer ASP I sei unabdingbar, eigentlich sogar einer ASP II. Erst nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Prüfung könne die ULB abschließend Stellung nehmen. <u>Untere Wasserbehörde</u> Eine abschließende wasserwirtschaftliche Stellungnahme sei nicht möglich, da die Entwässerungskonzeption für das Plangebiet nicht dargelegt werde. Am 14.09.2016 teilt die Untere Wasserbehörde mit, dass aus ihrer Sicht – insbesondere zum Hochwasserschutz- gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestünden.	Im Juni 2016 wurde ein Hochwasserschutznachweis des Ing.-Büros RWTG mbH erarbeitet und der Unteren Wasserbehörde vorgelegt. Aus den Berechnungen geht hervor, dass der Anschluss aller Schmutz- und Regenwässer aus dem Baugebiet an den Mischwasserkanal geplant ist. Im Ergebnis ist der Hochwasserschutz sichergestellt, wenn ein zusätzliches Rückhaltevolumen von 700 m³ bei einer maximalen Drosselwassermenge von 3l/s geschaffen wird.	Kein Beschluss erforderlich

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestünden gegen das Vorhaben derzeit noch Bedenken. In mittelbarer Nähe befänden sich mehrere bestehende (Kreis Heinsberg) sowie im Genehmigungsverfahren befindliche (Kreis Düren) Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA). Im Bereich der avisierten Fläche sei daher mit relevanten Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu rechnen. Ein entsprechender Hinweis auf eine Vorbelastung sei der textlichen Festsetzung derzeit nicht zu entnehmen. Auf Grundlage des „Gutachten der zu erwartenden Schallimmissionen für den Standort Linnich-Gereonsweiler“ – Schallimmissionsprognose vom 16.10.2014 würden relevante Geräuschimmissionen auf die avisierte Fläche attestiert. Das Gutachten sei im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von 21 WEA im Kreisgebiet Düren erstellt worden. Untersucht würde u. a. die Gesamtbelastung der geplanten und bestehenden WEA auf zwei Immissionsorte in unmittelbarer Nähe zum Bebau-	Zunächst sei angemerkt, dass das von der Immissionsschutzbehörde angesprochene Schalltechnische Gutachten nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für WEAs, sondern im Rahmen der Linnicher Bauleitplanung (siehe Stellungnahme 1) erstellt wurde. Es stellt eine Worst-Case-Betrachtung dar und berücksichtigt, dass alle vorhandenen und geplanten Anlagen unter Volllast laufen und frei angeströmt werden, sich also gegenseitig keinen Wind wegnehmen. Letzteres wäre aufgrund der Lage der WEAs nur bei Ostwind möglich (telefonische Aussagen des Gutachters). Das geplante Baugebiet liegt nördlich des Windparks und damit auch außerhalb der Hauptwindrichtung Südwest. Im Allgemeinen wird es im Bebauungsplangebiet Nr. 112 somit überwiegend deutlich leiser sein als bei dem errechneten Maximalwert von 38 dB(A). Zudem befindet sich die Linnicher Windkraftkonzentrationszone mit derzeit 21 geplanten Anlagen noch im Planungsverfahren. (siehe Anregung Nr. 1). Ob und wann die Planung realisiert wird, ist ungewiss.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Begründung zum Bebauungsplan und im Umweltbericht wird die Situation erörtert. Im Bebauungsplan wird auf den LAI-Leitfaden hingewiesen.

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
ungsplan Nr. 112. Gemäß Gutachten werde der zulässige Schallimmissionsrichtwert für den Nachtzeitraum von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete (WA) bei Betrieb der WEA an den besagten Immissionsorten um lediglich 2 dB(A) unterschritten. Jede weitere Geräuschemission (z. B. durch die Bebauung und deren Nutzung im Allgemeinen oder durch technische Emissionsquellen wie Klimaanlage, Wärmepumpen etc.) könnte in dieser Zeit zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes führen. Der immissionsschutzrechtlich problematischen Lärmvorbelastung des Plangebietes durch die WEA könne nur begegnet werden, indem die Errichtung und der Betrieb lärmrelevanter technischer Hausanlagen ausgeschlossen werde. Alternativ bestehe die Möglichkeit, die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit haustechnischer Anlagen in Form einer Schallimmissionsprognose nachzuweisen. Ein Nachweis sei für jeden Einzelfall zu erbringen. Zur groben Abstandsorientierung haustechnischer Anlagen wird auf den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm – LAI“ (www.lai-immissionsschutz.de) verwiesen. Dieser gebe Mindestabstände für technische Hausanlagen zu	Die Untere Immissionsschutzbehörde regt an, die Errichtung und den Betrieb lärmrelevanter technischer Hausanlagen auszuschließen oder nur bei Nachweis der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit zuzulassen. Grundsätzlich sind die o. a. Geräte baurechtlich sowie immissionsschutzrechtlich genehmigungsfrei. Allerdings unterliegen diese Anlagen den Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG. Danach dürfen sie nur so errichtet und betrieben werden, dass u. a. • schädliche Umwelteinwirkungen u. a. durch Geräusche verhindert werden und • nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die gesetzlichen Betreiberpflichten sind damit grundsätzlich für die vorliegende Lärmproblematik einschlägig. Ein im Bebauungsplan unbewältigter Interessenkonflikt ist nicht erkennbar. Die haustechnischen Anlagen können z. B. durch Aufstellung in Gebäuden, Einhausung und/oder Einhaltung ausreichender Abstände zum Nachbarn auch ohne die angeregte Festsetzung im Bebauungsplan so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA-Lärm vermieden	

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Immissionsorten vor. Jedoch finde in diesem Schriftstück keine Berücksichtigung einer eventuellen Vorbelastung (hier: durch WEA) statt. Sofern einer Lösung der beschriebenen Problematik im Bebauungsplanverfahren entsprochen werde, sei das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht durchaus zu vertreten.	bzw. die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden. Sollte im Einzelfall eine konflikträchtige Situation entstehen, kann nach § 24 BImSchG die zuständige Behörde (untere Immissionsschutzbehörde) ggf. erforderliche Anordnungen treffen. Ein „vorsorglicher“ Ausschluss von haustechnischen Anlagen ist im Sinne der planerischen Zurückhaltung nicht erforderlich.	
7.2. Kreis Heinsberg Schreiben vom 28.06.2017 <u>Amt für Bauen und Wohnen, Brandschutzdienststelle</u> 1. Bei Wohngebieten in offener Bauweise seien Hydrantenabstände von 120-140 m erforderlich. 2. Bei Allgemeinen Wohngebieten mit weniger als drei Vollgeschossen bestehe ein Löschwasserbedarf je nach Gefahr der Brandausbreitung zwischen 48 und 96 m ³ /h. 3. Liegen Gebäude weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, sei eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr herzustellen. 4. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von	Die Lage der zukünftigen Hydranten mit Bereitstellung des notwendigen Löschwasserbedarfs wird im Rahmen der Erschließungsplanung gewährleistet. Innerhalb des Plangebietes sind keine Gebäude geplant, die mehr als 50m von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt liegen. Den unter 4. -7. formulierten Anforderungen kann nicht im Rahmen des Bebauungsplanver-	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
min. 0,9m x 1,2m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. 5. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern müsse das Aufstellen von tragbaren Leitern jederzeit möglich sein. 6. Für Gebäude mittlerer Höhe werde eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge benötigt, sofern der zweite Rettungsweg nicht sichergestellt sei. 7. Der zweite Rettungsweg sei insbesondere für 'Generationshäuser' und für 'altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen' sicherzustellen.	fahrens entsprochen werden. Diesen Anforderungen ist im Rahmen der Hochbauplanung und des Baugenehmigungsverfahrens zu entsprechen.	
7.3 Kreis Heinsberg Schreiben vom 22.06.2017 <u>Immissionsschutz</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden keine Bedenken geäußert.	Die im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung geäußerten Bedenken der Unteren Immissionschutzbehörde wurden durch die Stellungnahme der Verwaltung beseitigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)
und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 22.05.2017 Gegen das Baugebiet werden keine Bedenken geäußert. Es werde davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen eine Höhe von 30m nicht überschreiten.	Die maximalen Firsthöhen werden mit 9.50m über dem Bezugspunkt der angrenzenden Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Somit wird der Grenzwert von 30m deutlich unterschritten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9. Bezirksregierung Düsseldorf Schreiben vom 24.05.2017 Gemäß Kampfmittelbeseitigungsdienst würden Luftbilder und andere Unterlagen auf vermehrte Bodenkampfhandlungen hinweisen. Deswegen werde eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen empfohlen. Eventuelle Aufschüttungen aus der Zeit nach 1945 seien abzuschleifen. Zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise werde um einen Ortstermin gebeten.	In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel nach vorheriger Abstimmung der Vorgehensweise empfohlen wird. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird eine zusätzliche Sicherheitsdetektion empfohlen.	Der Anregung wird gefolgt. In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
10. WVER – Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 31.05.2017 Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben bereits mit dem Wasserverband abgestimmt sei.	Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird im südöstlichen Bereich ent-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (18.04. - 23.05.2016)

und § 4 Abs. 2 BauGB (16.05. – 29.06.2017)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Gemäß des Hochwasserschutznachweises zum Bebauungsplan Nr. 112 von Juni 2016 sei eine Rückhaltung erforderlich.	sprechend der Topographie eine Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt. Die Planung wurde bereits mit dem Wasserverband abgestimmt.	